

<p style="text-align: center;">Thema des Monats Februar 2010 Auskünfte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung</p>

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG sind rechtliche und tatsächliche Wertveränderungen, die auf das Ende der Ehezeit zurückwirken, bei der Berechnung des Ehezeitanteils eines Anrechts zu berücksichtigen. Im Hinblick auf diese Regelung ist zunächst zu prüfen, welche Wertveränderungen im einzelnen in Betracht kommen, wobei zwischen unmittelbar zu bewertenden Anrechten (§ 39 VersAusglG), zeiträtierlich zu bewertenden Anrechten (§ 40 VersAusglG) und laufenden Leistungen (§ 41 VersAusglG) zu unterscheiden ist.

a) Rechtliche Änderungen

Nachezeitliche rechtliche Änderungen können sich bei allen Anrechten auswirken, wobei allerdings bei laufenden Leistungen der Besitzstandsschutz zu beachten ist. So wird bspw. die Abschmelzung des Ruhegehalts einer beamtenrechtlichen Versorgung von 75,00 % auf 71,75 % derart mit den Anpassungen verrechnet, dass sich der gezahlte Betrag nicht vermindert.

Von den zahlreichen rechtlichen Änderungen, die nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichs eingetreten sind, wurden nahezu alle Anrechte betroffen. Entsprechendes gilt auch bei zukünftigen rechtlichen Änderungen. Schließlich ist auch bei allen Anrechten eine nachezeitliche Änderung der Rechtsprechung zu beachten.

b) Änderungen aufgrund eines Versicherungsfalls

Die Änderung eines zum Ende der Ehezeit ermittelten Anrechts kommt dann in Betracht, wenn nachezeitlich ein Versicherungsfall eingetreten ist, der zum Ende der Ehezeit noch nicht berücksichtigt wurde oder wenn umgekehrt die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente nachezeitlich weggefallen sind. Diese Änderungen betreffen im Regelfall nur zeiträtierlich zu bewertende Anrechte, weil sich bei diesen Anrechten die zum Ende der Ehezeit in Ansatz gebrachte Gesamtzeit ändert.

Beispiel:

a) Berechnung zum Ende der Ehezeit

Ehezeitliche versorgungsfähige Zeit	:	20 Jahre
Fiktive versorgungsfähige Zeit bis zur Altersgrenze	:	40 Jahre
Erreichbare Versorgung	:	EUR 3.000,--
Ehezeitliche Versorgung	:	$\frac{20 \text{ Jahre}}{40 \text{ Jahre}} \times \text{EUR } 3.000,-$
	:	EUR 1.500,--

b) Berechnung aufgrund eines vorzeitigen Versicherungsfalls

Ehezeitliche versorgungsfähige Zeit	:	20 Jahre
Tatsächliche versorgungsfähige Zeit bis zum Zeitpunkt der Invalidität	:	32 Jahre
Tatsächliche Versorgung	:	EUR 2.800,--
Ehezeitliche Versorgung	:	$\frac{20 \text{ Jahre}}{32 \text{ Jahre}} \times \text{EUR } 2.800,-$
	:	EUR 1.750,--

c) Sonstige nahezeitliche Änderungen

Sonstige nahezeitliche Änderungen können sich auch bei unmittelbar zu bewertenden Anrechten nach § 39 VersAusglG ergeben, wenn ehezeitliche Bezugsgrößen in Form von Entgeltpunkten, Steigerungszahlen, Leistungszahlen oder Punktwerten von nahezeitlichen Beitragszahlungen beeinflusst werden. Diese Änderungen sind allerdings von § 5 Abs. 2 Satz 2 S. 2 VersAusglG nicht betroffen, weil sie keinen direkten Bezug zur Ehezeit haben sondern auf nahezeitliche Beitragszahlungen zurück zu führen sind.

d) Auskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach Ziff. 4.5.1 des Anschreibens der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Anhang) wollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Auskünfte zum Versorgungsausgleich entsprechend den bisherigen Auskünften zu einer Abänderung gem. § 10 a VAHRG erteilen. Dies bedeutet, dass die Auskünfte nicht unter Bezugnahme auf das Ende der Ehezeit erteilt werden sondern das die in der Zeit bis zur Auskunftserteilung gezahlten Beiträge zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die Rentenversicherungsträger fordern deshalb bei Fortbestehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere Auskunft zur Höhe des versicherungspflichtigen Entgelts an, was zu einer überflüssigen Verlängerung des Verfahrens führen kann.

Die Familiengerichte sollten im Falle einer angeforderten zusätzlich Auskunft auf einer auf das Ende der Ehezeit bezogenen Berechnung bestehen, weil

- nach eigener Auffassung der Rentenversicherungsträger die Wertdifferenz eines Anrechts zwischen dem Ende der Ehezeit und der Auskunftserteilung geringfügig ist (vgl. 4.1 der Anlage).

- Die auf den Zeitpunkt der Auskunftserteilung bezogene Berechnung nutzlos ist, wenn die gesamte nahezeitliche Wertveränderung bis zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung, also auch die relevante Zeit nach der Auskunftserteilung berücksichtigt werden muss (vgl. 4.2 der Anlage).

- Es zur Aufgabe des Familiengerichts bzw. der Prozessbevollmächtigten gehört, die Auswirkung des § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG zu prüfen. Dies wurde regelmäßig bei länger dauernden Verfahren bisher schon berücksichtigt.

Karlsruhe, im Februar 2010

Rainer Glockner

Büro Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner • Schlesierstraße 51 • 76227 Karlsruhe